

Zeugen, Vertretern der Kollektive, Sachverständigen und Pflichtverteidigern, für Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke oder für die Veröffentlichung der Entscheidung entstehen, soweit sie drei Mark übersteigen (§ 362 Abs. 3 StPO).¹

Das können insbesondere Aufwendungen für die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung zur Vorbereitung eines psychiatrischen Gutachtens, Fernschreibgebühren sowie Gebühren für öffentliche Ladungen, öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen sein.

Die Vergütung für Dolmetscher, für die Durchführung gerichtlicher Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit u. a. m. werden nicht als Auslagen des Verfahrens berechnet.

Hierin eingeschlossen sind die besonderen Auslagen des Staatshaushalts, die ausschließlich bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen entstanden sind (§ 363 Abs. 1 StPO).

Derartige Aufwendungen können ausnahmsweise entstehen, wenn die genaue wertmäßige Bezifferung des Schadens, z. B. der genaue Wert eines Gemäldes, einer Skulptur, einer Briefmarken- oder Münzsammlung, ausschließlich für die Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes eine Sachverständigenbegutachtung erfordert.

Notwendige Auslagen eines am Verfahren Beteiligten sind dessen Aufwendungen bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten im Verfahren. Hierzu zählen insbesondere Verdienstausfall und Reisekosten des Verfahrensbeteiligten — auch eines Geschädigten, der keinen Schadensersatzanspruch geltend gemacht hat — sowie bestimmte Kosten eines gewählten Verteidigers oder eines vom Geschädigten beauftragten Rechtsanwalts (§ 362 Abs. 4 StPO).

Eine Auslagenentscheidung im Strafverfahren erfolgt nur im gerichtlichen Verfahren. Das Gesetz betont, daß *jede* das Verfahren endgültig abschließende gerichtliche Entscheidung — Urteil, Strafbefehl, Einstellungsbeschluß usw. — eine Auslagenentscheidung enthalten muß. Hieraus ergibt sich, daß finanzielle Aufwendungen nur insoweit interessieren, als es zu einem gerichtlichen Verfahren gekommen ist und diese *für* das gerichtliche Verfahren wesentlich gewesen sind. Berechnet werden also Aufwendungen des Ermittlungsverfahrens, die zur Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens entstanden sind, z. B. Entschädigung für Zeugen, die auch im gerichtlichen Verfahren geladen werden, sowie Auslagen des Verfahrens erster und zweiter Instanz. Gleiches gilt für das Wiederaufnahmeverfahren. Für das Kassationsverfahren werden keine Auslagen erhoben. Die Auslagenentscheidung hat exakt zu bestimmen, wer in welchem Umfange die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Hierfür enthält das Gesetz detaillierte Regelungen.

¹ Vgl. Anordnung über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen vom 8.10.1971 (GBl. II S. 637).